**Reglement Kirchgemeinden, Antwortformular Vernehmlassung**

**Allgemeine Bemerkungen:**

….

|  |  |
| --- | --- |
| **I. Grundlagen**  **Art. 1** Zweck  1 Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit unter sich und mit der Landeskirche sowie die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden. |  |
| **Art. 2** Kirchgemeinden  1 Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden Appenzell, Appenzeller Hinterland (bestehend aus den Gemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt), Bühler, Gais, Grub-Eggersriet, Heiden, Hundwil, Rehetobel, Reute-Oberegg, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden. |  |
| 2 Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lutzenberg gehören zur st.gallischen Kirchgemeinde Thal-Lutzenberg und jene des Bezirkes Oberegg gehören mit Ausnahme von zwei Gebieten der Kirchgemeinde Reute-Oberegg an.  Ausnahmen: Der Kapf ist der st.gallischen Kirchgemeinde Altstätten und das Gebiet westlich des St.Antons der Kirchgemeinde Wald zugeteilt. |  |
| 3 Anzahl und Grenzen der Ausserrhoder Kirchgemeinden sind offen. |  |
| **Art. 3** Gebietszuteilung ausserkantonale Gemeinden und Weiler  1 Der Kirchenrat regelt mit den angrenzenden Landeskirchen vertraglich die Gebietszuteilung. |  |
| **Art. 4** Kirchgemeindeautonomie  1 Die Kirchgemeinden erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen des übergeordneten Rechts. |  |
| **Art. 5** Kirchgemeindeordnung  1 Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der Verfassung und des Reglements Kirchgemeinden in der Kirchgemeindeordnung fest. |  |
| 2 Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat. |  |
| **Art. 6** Mitgliedschaft  1 Die Zugehörigkeit zur Landeskirche richtet sich nach der Kirchenverfassung. |  |
| 2 Bei Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit zur Landeskirche; die Erziehungs-berechtigten müssen nicht der Landeskirche angehören. |  |
| 3 Erziehungsberechtigte nach diesem Reglement sind Personen, welche die elterliche Sorge über Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unmittelbar oder stellvertretend ausüben. |  |
| **Art. 7** Freie Kirchgemeindewahl  1 Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten. |  |
| **Art. 8** Eintritt und Austritt  1 Der Eintritt in die Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde. |  |
| 2 Die schriftliche Austrittserklärung erfolgt an die Kirchgemeinde. |  |
| 3 Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten zur freien Kirchgemeindewahl und zu den Ein- und Austritten in einer Verordnung. |  |
| **Art. 9** Mitgliederverzeichnis  1 Die Kirchgemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder. |  |
| 2 Die Religionszugehörigkeit von neu Zugezogenen ermitteln die Einwohnerämter der Gemeinden. Sie orientieren darüber die Kirchgemeinden. |  |
| **Art. 10** Handlungen  1 Handlungen können eine Gebühr nach sich ziehen. |  |
| 2 Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. |  |
| **Art. 11** Datenschutz  1 Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem Recht des Kantons Appenzell Ausserrhoden. |  |
| **Art. 12** Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten  1 Kirchgemeinden gewähren untereinander und der Landeskirche sowohl in der Kirche als auch in den öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht. |  |
| 2 Personalkosten sind vom Gastrecht ausgenommen. |  |
| **Art. 13** Information  1 Die Behörden der Kirchgemeinden informieren ihre Mitglieder frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen dagegensprechen. |  |
| **II. Allgemeine Bestimmungen**  **Art. 14** Wahlen und Abstimmungen  1 Die Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt; weitere, so oft es die Geschäfte erfordern. |  |
| 2 Den Stimmberechtigten werden der Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten, die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, das Budget und der Steuerfuss vorgelegt. |  |
| 3 Sofern Wahlen anstehen, ist darüber zu entscheiden. |  |
| 4 Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen eine Verschiebung des Termins bewilligen. |  |
| **Art. 15** Amtsantritt  1 Der Amtsantritt der Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Mitglieder der Synode ist am 1. Juni.  **Art. 16** Wählbarkeit  1 In eine Behörde der Kirchgemeinde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr vollendet haben. |  |
| **Art. 17** Unvereinbarkeit  1 Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig der Geschäfts-prüfungskommission, der Rekurskommission oder dem Kirchenrat angehören. |  |
| 2 Angestellte der Kirchgemeinden können nicht gleichzeitig der Kirchenvorsteherschaft, der Geschäftsprüfungskommission oder der Rekurskommission angehören. |  |
| **Art. 18** Amtsdauer  1 Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre. |  |
| 2 Im Falle einer Ersatzwahl tritt das Mitglied in die Amtsdauer ein. |  |
| 3 Zurückgetretene bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt. |  |
| **Art. 19** Rücktritt  1 Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchgemeinde ist bis Ende Dezember vor Ablauf der Amtsperiode der Kirchenvorsteherschaft zu erklären. |  |
| **Art. 20** Ausstand  1 Behördenmitglieder und Angestellte der Kirchgemeinde haben bei Geschäften, in den Ausstand zu treten, wenn sie:  a) selbst betroffen sind;  b) in einer Sache ein persönliches Interesse haben;  c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;  d) sie durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind;  e) eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren. |  |
| 2 Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern. |  |
| **Art. 21** Protokoll  1 Über das Ergebnis der Urnenabstimmung und die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll mit den Beschlüssen und den wesentlichen Erwägungen zu erstellen. Den Stimmberechtigten ist Einsicht zu gewähren. |  |
| 2 Die Kirchgemeindebehörden und Kommissionen führen ein Protokoll. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen. |  |
| 3 Die Protokolle der Kirchgemeindebehörden und Kommissionen sind in der Regel an der nächsten Sitzung der jeweiligen Behörde oder Kommission zur Genehmigung zu unterbreiten. |  |
| **Art. 22** Verschwiegenheit  1 Mitarbeitende und Behördenmitglieder schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren. |  |
| 2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, der Anstellung oder Verpflichtung bestehen. |  |
| 3 Der Kirchenrat kann eine zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet. |  |
| **III. Organisation der Kirchgemeinden**  **Art. 23** Organe  1 Die Organe der Kirchgemeinde sind  a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;  b) die Kirchenvorsteherschaft;  c) die Geschäftsprüfungskommission; |  |
| **Art. 24** Befugnisse der Stimmberechtigten  1 Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder  a) der Kirchenvorsteherschaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen;  b) der Geschäftsprüfungskommission;  d) der Synode. |  |
| 2 Die Stimmberechtigten beschliessen über  a) den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;  b) den Erlass, die Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Kirchgemeinde, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;  c) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters;  d) die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls der Revisionsstelle;  e) das Budget und den Steuerfuss;  f) einmalige oder wiederkehrende Aufgaben nach Massgabe der Kirchgemeinde-ordnung;  g) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode. |  |
| **Art. 25** Obligatorisches und fakultatives Referendum  1 Der obligatorischen Abstimmung unterliegen in jedem Fall  a) der Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;  b) die Beschlussfassung über Ausgaben nach Massgabe der Kirchgemeinde-ordnung;  c) die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht. |  |
| 2 In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unter-schriftenzahl. |  |
| **Art. 26** Kirchenvorsteherschaft   a) Im allgemeinen  1 Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. |  |
| 2 Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind. |  |
| 3 Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. |  |
| 4 Die Kirchenvorsteherschaft  a) trägt die Verantwortung für den Gemeindebau;  b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;  c) vollzieht die Beschlüsse;  d) beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchgemeinde;  e) führt die Register zur Taufe und Konfirmation;  f) führt das Archiv der Kirchgemeinde;  g) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen. |  |
| 5 Die Kirchenvorsteherschaft kann Kommissionen einsetzen. |  |
| **Art. 27** b) Finanzkompetenz  1 Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst über Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen beschliesst sie ohne Beschränkung. |  |
| **Art. 28** c) Übertragung von Aufgaben  1 Die Kirchenvorsteherschaft kann die Protokoll- und Buchführung Nichtmitgliedern übertragen. Wohnen sie den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft bei, haben sie beratende Stimme. |  |
| **Art. 29** d) Stellung Mitarbeitende Gemeindebau  1 Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion wirken mit der Kirchenvorsteherschaft am Gemeindebau und nehmen mit wenigstens einer und maximal drei Vertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil. |  |
| **Art. 30** e) Sitzungen  1 Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. |  |
| 2 Beschlüsse, die auf dem Zirkularweg gefasst werden, erfordern für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit. |  |
| 3 Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung ins Protokoll aufzunehmen. |  |
| **Art. 31** f) Kirchgemeindepräsidentin oder -präsident  1 Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin präsidiert die Kirchenvorsteherschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft. |  |
| **Art. 32** Pfarrerin oder Pfarrer  1 Für jede Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle. |  |
| 2 Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfassen. |  |
| **Art. 33** Konvent  1 Arbeiten in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozial-diakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion bilden sie einen Konvent. |  |
| 2 Der Konvent verantwortet den Aufbau des kirchlichen Lebens unter theologischen Aspekten mit. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination. |  |
| 3 Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer  a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;  b) die weiteren Mitglieder, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen. |  |
| 4 Die oder der Vorsitzende des Konvents ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteherschaft. |  |
| 5 Der Konvent erarbeitet innert sechs Monaten seit der letzten Wahl eine Geschäftsordnung und legt dieser der Kirchenvorsteherschaft zur Genehmigung vor. |  |
| **Art. 34** Geschäftsprüfungskommission  1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft nach den Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Rechts. |  |
| 2 Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. |  |
| 3 Der Geschäftsprüfungskommission stehen zur Ausübung ihrer Tätigkeit sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung. |  |
| 4 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeinde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. |  |
| **IV. Finanzhaushalt**  **Art. 35** Finanzordnung  1 Die Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Reglement Finanzen. |  |
| **V. Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden und zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche**  **Art. 36** Grundsatz  1 Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen. |  |
| **VI. Aufsicht über die Kirchgemeinde**  **Art. 37** Kirchenrat als Aufsichtsbehörde  1 Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde über die Kirchgemeinden. |  |
| **Art. 38** Aufsichtspflicht  1 Der Kirchenrat prüft genehmigungspflichtige Geschäfte:  a) die Kirchgemeindeordnung;  b) Verträge zwischen Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden;  c) Verträge zwischen Kirchgemeinden;  d) weitere Verträge, wenn das übergeordnete Gesetz dies vorsieht;  e) Vereinbarungen über Zuwendungen mit einer Gegenleistung;  f) die Archive der Kirchgemeinden. |  |
| 2 Genehmigungspflichtige Erlasse oder Verträge sind der Kirchenverwaltung zur Vorprüfung einzureichen. |  |
| 3 Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten. |  |
| **Art. 39** Aufsichtsrechtliches Einschreiten  1 Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Kirchenvorsteherschaft setzt der Kirchenrat zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte eine Verwalterin oder einen Verwalter ein. |  |
| 2 Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Geschäftsprüfungskommission setzt der Kirchenrat eine Prüferin oder einen Prüfer ein. |  |
| **Art. 40** Massnahmen  1 Soweit Anordnungen oder Unterlassungen von Kirchgemeinden nicht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zu prüfen sind, trifft der Kirchenrat bei Missständen in einer Kirchgemeinde oder Versäumnissen von Kirchgemeinde-organen die erforderlichen Massnahmen, sofern die Kirchgemeindebehörden die Mängel nicht von sich aus beheben. |  |
| 2 Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten. |  |
| 3 Die erforderlichen Handlungen kann er auf Kosten der Kirchgemeinde vornehmen. |  |
| **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen** |  |